



**MARKTGEMEINDE  
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: [www.sanktpaul.at](http://www.sanktpaul.at)

St. Paul im Lav., 29.09.2026

**Zahl:** 131-9/30/2026  
**Betreff:** Änderungseinreichung zur  
Errichtung eines  
Einfamilienwohnhauses

## KUNDMACHUNG

**Auskünfte:** Sara Reicht, BA MA  
[sara.reicht@ktn.gde.at](mailto:sara.reicht@ktn.gde.at); DW-28

Mit Eingabe vom 06.08.2026 haben **Herr Peter Zaufl und Herr Christian Zaufl, Loschental 1, 9470 St. Paul im Lavanttal**, um die Erteilung der Baubewilligung für das auf dem Grundstück in **Loschental 1, 9470 Loschental**, Parz. Nr.: **146**, KG **Löschental**, zu errichtende Bauvorhaben,

### **Änderungseinreichung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2026 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 07.10.2026 um 15:30**

an. Die Kommission tritt an **Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 43a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Marktgemeindeamt St. Paul, Rathaus - Eingang 2, Abt. Bauamt, während dem Parteienverkehr zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die

Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister  
Stefan Salzmann

F.d.R.d.A.:  

Ergeht mit RSb an:  
Bauwerber/Eigentümer  
Anrainer  
Planverfasser  
Sonstiger Beteiligter

Marktgemeindeamt – Baudienst im Hause  
zum Akt

Angeschlagen am: 29.09.2026

Abgenommen am: \_\_\_\_\_